

**Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
des Landkreises Nordsachsen**

**Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Verbringungsregelungen für erlegte Wildschweine, frisches
Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse zur Umsetzung der
tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen für die
Sperrzone 1 vom 10.09.2024**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Nordsachsen erlässt auf Grundlage der 2. Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weiteren Anordnungen vom 10.09.2024, AZ.: 25-51333/125/31 folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung der Verbringungsregelungen für erlegte Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse zur Umsetzung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen für die Sperrzone I (Pufferzone) vom 16.12.2022 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I.

Mit Veröffentlichung der 2. Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen (AZ: 25-51333/125/31) wurde die Sperrzone I zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in Sachsen verkleinert. In Folge dessen liegt der Landkreis Nordsachsen nicht mehr in der Sperrzone I. Aus diesem Grund sind im Landkreis Nordsachsen die verschärften Verbringungsregelungen für erlegte Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse der Sperrzone I nicht mehr anzuwenden.

Dem Schutz vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von Infektionen mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist jedoch weiterhin oberste Priorität einzuräumen. Hierzu müssen weiterhin die Vorgaben der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und

Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten vom 3. November 2022 (AZ: 25-5133/125/60) in der aktuellen Fassung unbedingt konsequent eingehalten werden.

II.

Das LÜVA des Landkreises Nordsachsen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig, gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit (i. V. m.) § 1 Abs. 1, 2 und 6 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sowie § 3 Abs. 11 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an alle Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten im Landkreis Nordsachsen haben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Bekanntgabedatum bestimmt werden (Ziffer 2).

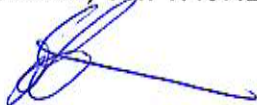
Kostenentscheidung

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

Delitzsch, den 17.09.2024



Dr. B. Lemm
Amtsleiterin

Rechtsquellenverzeichnis

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 21. November 2018;
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014;
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102);
- Verwaltungsverfahren- und Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächGVBl. S. 142);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686);
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.